

Erhebung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein durch Kaiser Karl VI.¹

vom 23. Januar 1719

WIR, Carl der sechste, von Gottes gnaden erwehlt römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, könig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeriern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae Firmae des Oceanischen Meers, ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Wirttemberg, Ober- und Niderschlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, marggraff des Heyligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlaßnitz, gefürster graff zu Hapsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, landgraff in Elsas, marggraff zu Oristani, graf zu Goziani, zu Namur, zu Russillion und Leritania, herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für uns und unßere nachkommen öffentlich mit dießem brieff und thuen kundt allermänniglich: Wiewohl wir aus kayßerlicher höhe und würdigkeit, darein uns der allmächtige Gott nach seinem vätterlichen willen gesetzt und verordnet hat, auch angebohrerer güte und mildigkeit allezeit geneigt seind, aller und jeder unßerer und des Heyligen Römischen Reichs anverwandten hohen und nideren ständten und gliederen ehren und wörden, auffnehmen und wohlfahrt zu beobachten und zu befördern: So ist doch unßer kayßerliches gemüth billig mehr gewogen und begierlicher, denen jenigen unßere kayßerliche gnad und sanfftmüthigkeit mitzuteilen und sie mit sondern kayßerlichen gnaden und freyheiten zu begaben, deren voreltern und sie selbst unßeren vorfahren am reich, römischen kayßern und königen, auch uns, dem Heyligen Römischen Reich und unßerem ertzhauß vor andern getreue, aufrichtig und nutzliche dienste bewießen und erzeugt und sich andurch besonders verdient gemacht.

Wan uns nun der hochgebohrene, unßer oheimb, fürst und lieber getreuer Anthon Florian regirer deß haußes Lichtenstein von Niclaspur, herzog in Schließien, zu Troppau

¹ Kein Originaltitel. Original im Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein in Wien. Es liegen bereits zwei Editionen vor: Otto Seger: 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins 1968, S. 50-60 (Anhang). - Harald Wanger: Die Geburtsurkunde des Fürstentums Liechtenstein. Kommentar und Faksimileausgabe. Triesen, Van Eck 1998. Wanger liefert auch ein Beschreibung der Urkunde. - In der vorliegenden Transkription wurden mit Ausnahme der Eigennamen und Satzanfänge alle Wörter klein geschrieben.

und Jägerndorff, unßer kayßerlicher geheimbe rath und obrister hoffmeister, ritter deß guldenen flußes in unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, waß gestalten seine abgelebte vorforderen und noch letzthin sein vetter weyland Johann Adam fürst von Lichtenstein sich vielfältig und sorgsambst bemühet, bey dem Heyligen Römischen Reich die auffnahm seines fürstlichen haußes in den fürsten rath zu erhalten und daher die hierzu und zu einem fürstlichen anschlag gehörige ohnmittelbare reichsgütter zu erkauffen und sich damit fähig zu machen, eyfferigst getrachtet habe, zu solchem ende auch weyland fürst Gundacker von Lichtenstein nicht ermanglet, von unßerem in Gott ruhenden urahn herrn kaißer Ferdinando secundo die allerhöchste gnad auszuwürcken, dass dessen in dem marggraffthumb Mähren gelegene schloß, stadt und herrschafft Cromau mit anderen seinem hauß dazumahl zugestandenem mährischen städten, schlößern und herrschafften in ein fürstenthumb erhoben und lauth deß in anno sechzehnhundert drey und dreyßig ertheilten fürstenbrieffs der nahmen Lichtenstein beygeleget, nicht minder auch die damahlige stadt Mährisch Cromau mit eben solchem nahmen begnadiget worden, alldieweil aber ihre kayßerliche majestät als marggraff in Mähren sich darüber die landsfürstliche obrigkeit vorbehalten, mithin seine vordere aus solchem neu errichteten fürstenthumb den gewünschten nutzen nicht ziehen können, so habe sein fürstliches hauß geschehen lasßen müsßen, daß ohngeachtet viele neuere fürsten, umb willen dießelbe sich mit einigen auch geringen, aus allerhöchster kayßerlicher milde in fürstenthumber oder gefürstete graffschaften erhobenen immediat gütern versehen, unter der zeit in den fürsten rath eingeführet worden, sie dennoch aus abmangel solcher reichsherrschafften darzu nicht ehender gelangen können, als biß anno siebenzehnhundert und sieben der Schwabische Crayß durch die damahlige französische kriegstrangsaalen in die äußerste noth und gefahr, seine zu deß allgemeinen teutschen vatterlands diensten ausgestellte kriegsrüstung gleichsamb zerfallen zu sehen gebracht, dießem übel aber von sein supplicantens primogenitur vordere fürsten Hannß Adam von Lichtenstein aus großem, für das gemeine beste gehegtem eyffer dergestalt patriotisch abgeholfen worden, daß er demselben zweymahlhundert und funffzigtausend gulden baaren gelds ohne zinnß unter der alleinigen bedingung ihme dessentwegen als einen ohnmittelbaren reichs- und crayßstandt auffzunehmen und im fall erhaltend-ohnmittelbarer fürstlicher reichsgütter die angeliehene hauptsumm wider zuruck zu geben gutmüthig vorgeschossen, dardurch auch nicht allein die würckliche auffnahm in den schwabischen fürsten rath und gegen den genuß der aus obigen zweymahl hundert und funffzig tausend gulden fallenden zinnßen die vertretung eines fürsten anschlags nicht allein, sondern noch ferner dießes erhalten, daß besagter crayß ihme noch darzu, damit ein gleiches bey dem reich geschehen möge, durch seine gehorsambste intercession zu weege zu bringen getrachtet habe: Alldieweil aber besagter fürst Hannß Adam die hergeschossene gelder allein nicht zulänglich erachten wollen, die reichsfürstliche standtschafft darauff zu gründen, habe er sich sogleich bemühet, die zu einem fürsten anschlag gehörige güter in selbigem crayß zu erhalten, zu solchem ende auch von denen graffen von Hohen Embs, gleichwie allbereit

vorhero die reichsfreye herrschafft Schellenberg, also auch noch ferner anno siebenzehnhundert und zwölff die uhralte reichsgraffschaft Vadutz gegen einer großen summa gelds sehr kostbar an sich erkaufft. Weilen er aber von dem todt übereylet sein rühmbliches vorhaben nicht auszuführen vermögt und in seinem anno siebzehnhundert und eilff den siebenzenden Julij auffgerichten letzten willen obgedachte beede graff- und herrschaften sambt denen obigen bey dem Schwabischen Crayß wegen der reichs- und crayß standtschafft zu bestreitung eines fürsten anschlags hinterlegte zweymahlhundert und funffzig taußend gulden deß fürsten Anthon Florians liebden bruders söhnen fürsten Joseph Wentzel, Emanuel und Johann Anthon nach dem vorzug deß alters und erstgeburth also und dergestalt hinterlasßen, daß nach deren allerseithigen männlichen abgang ihme fürsten Anthon Florian und seiner männlichen nachkommenschafft obbesagte graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt dem darzu gehörigen obangeregten capital zufallen sollen: Da nun entzwischen durch besagten fürsten Hanns Adams erfolgten todtfall das lichtensteinische erstgeburthsrecht auff seine deß fürsten Anthon Florians liebden gediehen, dieselbe auch auff unßern für sie bey der reichs versammlung zu Regenspurg den neunzehenden April siebzehnhundert und zwölff eingelegten gnädigsten vorspruch krafft deß von deroselben den zwölfften Septembris siebzehnhundert und zwölff abgefasten und von uns den siebenzehenden Januarij siebenzehnhundert und dreyzehen allermildest genehm gehaltenen reichsgutachtens sitz und stimm in dem fürsten rath zwar, jedoch mit dießer bedingnus erhalten, daß solche auffnahm, falß ihre männliche nachkommenschafft nach dero ableben mit fürstmässigen ohnmittelbaren reichsgütern nicht versehen seyn wurde, auff ihre persohn allein verstanden seyn sollte. Nachdeme man aber unter dießer zeit bey dero gesambten fürstlichen hauß wahrgenommen, daß die von dem fürsten Johann Adam seeligen mit denen mehrgemelten reichsgraff- und herrschaften Vadutz und Schellenberg ersten ohrts bedachte fürstliche philippinische söhne nicht bey solchem vermögen, daß sie die würde und ansehen eines regirenden ohnmittelbaren reichsfürsten mit nachdruck führen und aus ihren gütern die fürstmässige reichsbeschwehrden und anlagen würden bestreiten können, herentgegen aber die erstgebohrne linie von Gott mit weit erträglicheren ansehentlichen herzogtumern und herrschaften dermaßen geseegnet, daß sie nicht alleine die ohnmittelbare reichs standtschafft mit ehren behaupten, sondern auch zu denen bereits zugegen seyenden noch mehrere reichsherrschafften an sich zu bringen, zugleich auch dem fürst philippinischen jedesmahligen erstgebohrnen anstatt der zu solchem reichsfürstenstand und anschlag noch nicht genugsamb fähigen reichsherrschafften mit mehrers erträglichem einkommen versorgen könne: So seye dan zu veststellung deß von dero gesambten fürstlichen haußes vorfahrern biß dahero so nachdrucklich gesuchten ohnmittelbaren reichsfürstenstands von allerseithig dermahlen im leben seyenden fürsten von Lichtenstein, und so viel ihrer noch minderjährig, dero vormünderen genehmhaltung mehr offft gedachte schwabische reichsgraff- und herrschaften sambt denen darzu gehörigen zweymahlhundert und funffzigtausßend gulden und Schwabische Crayß standtschafft von

der fürstlich philippinische linie ihme Anthon Florian fürsten von Lichtenstein gegen einem nahmhafftten aequivalent krafft eines derowegen den zwölfften Martij siebenzehen hundert und achtzehen getroffenen und von uns den 8. Junij ejusdem anni bestettigten contracts zu der fürstlich lichtensteinischen primogenitur also überlasßen worden, daß darzu nach und nach mehrere land und leüthe erworben und andurch ein neües reichsfürstenthumb zu beständig ewig wehrender beybehaltung deß von ihro und dero mehrgemelten vetters liebden seeligen auf obgedachte arth und weiß respective gesucht- und erhaltenen ohnmittelbaren reichsfürstenstands bey dero gesambten hauß der fürsten von Lichtenstein errichtet werden möge: Und unß demnach seine liebden gehorsambst angelant und gebetten, wir ihro zu ihres gesambten fürstlichen haußes wahren auffnehmen und ewigen andedencken unßerer für ihme hegenden kayßerlichen sonderbaren gnade, ihme dieße auch besondere kayserliche milde zu ertheilen und obgedachte beede freye reichsgraff- und herrschafftten Vadutz und Schellenberg zusammen in ein fürstenthumb unter dem nahmen deß fürstenthumbs Lichtenstein allergnädigst zu erheben, auch das schloß und marck Vadutz mit eben dießem nahmen zu begnadigen und zu solchem ende die auff die herrschaft Cromau von unßern vorfahern am reich, kayßer Ferdinando secundo glorwürdigster gedächtnus gegebene fürstliche erhebung und nahmen Lichtenstein auch andere derselben anhängige von ersthochgedachtem Ferdinando secundo den vierzehenden Novembris erstbesagten jahrs und Ferdinando Tertio den drey und zwanzigsten Octobris sechszehenhundert vierundfunffzig als römischen kayßern verliehene kayßerliche freyheiten auff obgemeltes fürstenthumb zu übertragen und demselben einzuverleiben auch desßen als graff- und herrschafftten ehemals gehabte und genoßene kayserliche vadutz- und schellenbergische privilegien zu bestettigen und ihro zu erlauben, allermildest geruheten, auch noch andere sowohl in dem Schwabischen Crayß als in der Schweiz und Graupünden etwa noch befindliche, entweder widerkäufflich vereüßert und verkauffte oder auch nur pfandsweiße versetzte immediate reichsgütter auf thuenliche weiße an sich zu bringen, nahmens unßer und des Heyligen Römischen Reichs einzulößen oder zu erkauffen und dießelbe seinem neuen fürstenthumb in das zukünftige zu allen zeiten und tügen als ein theil und zugehörde einzuverleiben.

Daß wir dahero gnädiglich angesehen, und betrachtet nicht nur das nunmehr schon über hundert jahren herr in dem reichs fürstenstandt erhobenen uhralten haußes von Lichtenstein und desßeßen bey unßeren vorfahern am reich, römischen kayßern und königen glorreichsten andedenkens und unßern ertzhauß erworbene mannigfaltige stattliche und vortreffliche verdienste, sonderen auch in kayßerlicher milde behertziget ihre deß fürstens Anthon Florians liebden aigene, unßers hochgeehrtsten herrn vatters und freundlich geliebtsten herrn bruders kayßerlicher majestäten und liebden höchstseeligster gedächtnus, nicht weniger dem Heyligen Römischen Reich in dero obgehabten und ruhmwürdigst vertrettenen fürnehmsten pottschaftten, commissionen und anderen großen

verrichtungen geleistete vielfältige hochansehnliche getreu- und wohlspiesliche dienste, insonderheit aber gnädigst zu gemüth genommen den uns selbst von unßerer jugend an als unßer damahlig ober- und nunmehriger obrister hoffmeister in unßerer erziehung und anderen bedienungen, schwehren zu wasser und land verrichteten reyßen, feldzügen, schlachten mit uns ausgestandenen harten belagerung und anderen zum gemeinen besten angediehenen bemühungen erwießenen schon in das vierzigste jahr ruhmwürdig ohnermüdeten fleiß, ohnunterbrochene wachtsambkeit, große sorgfalt und eyffer auch dabey bezeigte ungemeine vernunfft und treu, in welcher gegen uns, unßerm löblichen ertzhauß und das Heylige Römische Reich seine liebden auch biß in ihr end unaussetzlich zu verharren deß gehorsambsten erbiethens sind: Masßen dan unßer gnädigstes vertrauen in seine liebden vestiglich gestellet ist, dieselbe auch solches wohlthuen können, mögen und sollen.

Und haben wir demnach in reifflicher betrachtung dießes alles und aus sothanen und mehr anderen unßer kayßerliches gemüth hierzu gnädiglich bewegenden ursachen mehrgemeltem Anthon Florian fürsten von Lichtenstein zu einem wahren kayßerlichen merckmahl, daß wir seiner liebden und dero gesambten fürstlichen haußes aufnehmen und wohlfahrt zu bedencken und zu befördern gnädigst geneigt und mit kayßerlichen gnaden und allem guten beständig wohlbeygethan seyen, mit wohlbedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen dieße besondere kayßerliche gnad ertheilet und dero graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzend-und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen obgedachtermaßen erkauffenden in unßerm und deß Heyligen Römischen Reichs nahmen einlößenden oder durch anderen rechtmäßigen titel überkommenden und dießem neu auffrichtenden fürstenthumb, jedoch mit unßerm oder unßerer nachkommen am reich jedesmahligen vorwissen und bewilligung einverleibenden ohnmittelbahren herrschafften, güttern, rechten und gerechtigkeiten in ein unmittelbares reichs fürstenthumb gnädigst auffgericht und erhoben, auch dasselbe sowohl als das schloß und den marck Vadutz durch veränderung der vorigen mit dem nahmen und praedicat Lichtenstein gnädigst begabet. Thuen das auch aus kayßerlicher machtvollkommenheit als römischer kayßer errichten, erheben und halten vielernandte graff- und herrschafft Vadutz und Schellenberg, auch alle andere denenselben, wie obgedacht über kurtz oder lang einverleibende ohnmittelbare freye gütter, recht und gerechtigkeiten, zusammen mit allen regalien, herrlichkeiten, gerecht- und obrigkeiten auch anderen an- und zugehörungen für ein sonderbares fürstenthumb deß reichs: begaben es auch, wie obgemelt, mit dem nahmen und praedicat Lichtenstein hiemit wissentlich in krafft dießes brieffs also und dergestalt, daß solches nun hinführan zu allen zeiten ein reichsohnmittelbares fürstenthumb seyn und bleiben und sambt dem schloß und marck Vadutz den nahmen Lichtenstein haben, führen, dafür von uns und unßeren nachkommen, auch sonst allenthalben im Heyligen Römischen Reich von männiglich und sonderlich in dem Schwabischen Crayß dafür gehalten, gewürdiget, geachtet, erkennen und genennet wie auch deß fürsten von Lichtenstein liebden und

deroselben eheliche mannliche erben und besitzere dießes fürstenthumbs Lichtenstein nach dem recht der erstgeburth für einen fürstlichen standt deß reichs gehalten, geehret und zu denen reichs deputation- und crayßtägigen beschrieben werden sollen, auff denenselben in der persohn oder durch ihre gevollmächtigte rätthe als andere unßere und deß reichs fürsten erscheinen, auff erstberührten und anderen zusammenkünfften ihren sitz und stimm in ihrem orth und rang, auch alle und jede vorthail, freyheiten, recht und gerechtigkeiten wie obgemelt, alß fürsten des Heyligen Römischen Reichs haben, sich derselben freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, alles getreulich und ohne gefährde: Doch uns, dem Heyligen Römischen Reich und sonsten männiglich an seinen habenden rechten, gerechtigkeiten, immuniteten und freyheiten unnachtheilig und unschädlich.

Über dießes thuen und geben wir auch seiner deß fürsten von Lichtenstein liebden, dero ehelichen mannlichen erben und erbens erben als besitzern dießes fürstenthumbs Lichtenstein dieße besondere kayßerliche gnad auch vollkommene macht und gewalt also und dergestalt, daß dießelbe nicht allein die in der Schweiz und Graupünden noch etwa befindliche entweder widerkäufflich alienirte oder auch versetzte reichsgüter in unßerem allerhöchsten nahmen, jedoch daß uns oder unßeren nachkommen am reich, römischen kayßern und königen jedesmahl davon zeitliche nachricht gegeben und alles mit unßerm und dero vorwissen genehmhaltung und würcklicher bestettigung geschehe, einzulößen, sondern auch über kurtz oder lang in dem Schwabischen Crayß allerhand ohnmittelbahre schlösßer, sitz und landgütter mit märckten, dörrfern, oder einschichtigen² unterthanen viel oder wenig wäldern, schäffereyen, fischwässern und waydneyen, zollen, zehenden auch allen ein- und zugehörungen, rechten und gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, zu erkauffen oder in andere rechtliche weege an sich zu bringen und solche alle, wie die nahmen haben, mit ihren rechten und freyheiten obgemeltem, von uns gnädigst erhobenen fürstenthumb Lichtenstein mit obgedachter masßen vorhergehenden eines zeitlichen römischen kayßers wissenschaft und schriftlicher bewilligung, jedoch uns, unßeren nachkommen und jedemänniglich an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten, privilegien und freyheiten unnachtheilig einzuverleiben und mit demselben solchergestalt zu vereinigen, daß sie in das künfftige und zu allen zeiten und tügen als ein theil und zugehörde deß fürstenthumbs Lichtenstein gehalten, darvon nicht mehr getrennet, sondern demselben jederzeit unter desßen nahmen als darzu gehörige ämbter unzertheiligt einverleibt bleiben sollen und mögen ungehindert männiglichs.

Ferner und zu mehrerm auffnehmen, ansehen und würde obgedachtes dero von uns erhobenen fürstenthumbs Lichtenstein haben wir seiner liebden diese kayßerliche gnad gethan und die von obhöchstbesagten unßern vofahreren am reich glorwürdigsten andenckens Ferdinando secundo und tertio einem jeden zeitlichen lichtensteinischen primogenito

² „was eintragend, ledig, verwitwet“ (Deutschen Wörterbuchs von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm)

ertheilte freyheiten und rechten, so wie sie nach gestalt der dermahligen zeiten zu üben seind, auff obgedachtes neue fürstenthumb Lichtenstein und desßen von dießem fürstlichen haube künfftige besitzere aus kayßerlicher machtvollkommenheit nicht allein allergnädigst übertragen, sondern dießelbe auch nebst denen dießem fürstenthumb als ehemahligen graff- und herrschafften zugekommen und zustehenden, von weyland unßerm vorfahrern am reich römischen kayßer Friderico tertio höchstlöblicher gedächtnus ihnen gnädigst ertheilten freyheiten, recht und gerechtigkeiten in allen und jeden ihren worthen, clausulen, puncten, articulen, inhalt, mein[ungen] und begreiffungen als römischer kayßer allermildest bestetiget und bekräftiget, waß wir daran gegenwertigen reichs satzungen und zeiten nach zu bestetigen und zu bekräftigen haben. Wie wir dan unßere kaißerliche ertheilung und bekräftigung unter heutigem dato insbesondere darüber ausfertigen lasßen also und dergestalt, daß seine liebden, dero erben und jedesmahliger in der erstgeburth folgende fürst von Lichtenstein sich dißer kayßerlichen gnaden, privilegien, freyheiten, recht und gerechtigkeiten freuen, gebrauchen und genießen könne, solle und möge, von unß, unßeren nachkommen und sonst männiglich unverhindert.

Gebiethen darauff allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen, praelaten, graffen, freyen herrn, rittern, knechten, landmarschallen, landshaubtleuthen, landvögten, haubtleuthen, vitzdomben, vögten, pflegern, verweeßern, ambleüthen, landrichtern, schultheissen, burgermeistern, richtern, räthen, kundigern der wappen, ehrenholden, persevanten³, burgern, gemeinden, und sonst allen anderen unßeren und deß reichs, auch unßeren erbkönigreich, fürstenthumb und landen unterthanen und gethreuen, waß würden, stands oder weeßens die seind, ernst- und vestiglich mit dießem brieff und wollen, daß sie die vielgedachte ehemahlige graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg und die von dem hochgebohrnen Anthon Florian, unßerm kayßerlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern lieben oheimb und deß Heyligen Römischen Reichs fürsten von Lichtenstein oder deren erben und nachkommen ins künfftig darzu erkauffende oder auff andere rechtmäßige weiße überkommende und denen selben einverleibende lande und gütter, nun und hinführo zusammen für ein unzertheiliges ohnmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen Lichtenstein halten, schreiben, annehmen nennen und erkennen, seine liebden und dero nach der erstgeburth folgende erben und nachkommen männlichen geschlechts besitzere dießes fürstenthumbs Lichtenstein zu denen reichs- und crayßversamlungen beschreiben, in denen selben und allen andern zusammenkünfften, ritterspiehlen, hohen und nideren ämbtern, geist- und weltlichen auch sonst allen orthen und enden für einen fürstlichen standt deß reichs ehren, achten, zulasßen und erkennen, sie also bey aller und jeder ehr, würde, sitz, stimm, vorthail, freyheit, recht und gerechtigkeit, deren sich andere gebohrne und würckliche deß Heyligen Römischen Reichs fürsten von rechts oder gewohnheit wegen freuen, gebrauchen und genießen gäntzlich und geruhiglich verbleiben

³ „Gehülfen und Untergeordnete eines Herolds“ (Johann Georg Krünitz, Oeconomische Encyclopädie)

lassen und sie an allem deme, was hieoben umbständlich geschrieben stehet, nicht hindern noch irren, auch hierwider nicht thuen noch das jemand anderen zu thuen gestatten, in keine weiß noch weeg, als lieb einem jeden seye unßere und des reichs schwehre ungnad und straff und darzu ein poen, nemblichen zwey hundert marck löthigen golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offft er freventlich hierwider thete, uns halb in unßer und deß reichs cammer und den anderen halben theil seiner deß fürsten von Lichtenstein liebden oder denen, so hier wider beleidiget wurden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn und nichts destoweniger seine liebden wie auch dero obgedachte erben und nachkommen bey dießer fürstlichen erhebung dero fürstenthums Lichtenstein und obbesagten privilegien und freyheiten würcklich geschützt und gehandhabt werden sollen. Desßen zu wahrer urkundt haben Wir unßere kayßerliche guldene bullam an dießen brieff hangen lassen, der geben ist in unßer stadt Wien den dreyundzwanzigsten tag monaths Januarij nach Christi unßers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im siebenzehnhundert und neunzehenden, unßerer reiche deß römischen im achten, deß hispanischen im sechszehenden, deß hungarischen und böheimischen aber auch im achten jahre.

Carl mp

Ad mandatum sac. caes.

Majestatis proprium

E. F. V. Glandorff

mppria